



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

XXIV. GP.-NR  
14010 /AB

BMWFW 10.000/0101-III/4a/2013

21. Mai 2013

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

zu 14304 /J

Wien, 21. Mai 2013

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14304/J-NR/2013 betreffend Übergangsregelungen des Curriculums für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation am Zentrum für Translationswissenschaften, die die Abgeordneten Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 22. März 2013 an mich richteten, wird nach Einholung einer Stellungnahme der Universität Wien wie folgt beantwortet:

#### Zu Fragen 1 und 2:

Im Curriculum 2011 sind konkret folgende Voraussetzungen festgeschrieben (M=Modul):

- M1 und M2 (= Studieneingangs- und Orientierungsphase [StEOP]) für alle nachfolgenden Module auf Basis von § 66 Universitätsgesetz (UG) in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2011;
- Außerdem ist gemäß § 54 Abs. 7 UG die Absolvierung der Module M4 „Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache“ und M5 „Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache“ die Voraussetzung für das Modul M11, weil ohne sprachliche Ausbildung in der B- bzw. C-Sprache vor translatorischem Hintergrund – weit über das normale Maß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) hinausgehend – die Absolvierung von M11 "Translatorische Basiskompetenz" nicht möglich ist.
- Weiters bilden gemäß § 54 Abs. 7 UG die Module M7 „Text und Diskurs“ und M12 „Einführung in die Translationswissenschaft“ die Voraussetzung für das Modul M15 „Bachelorarbeit“, da dies die unabdingbaren Grundlagen für die Abfassung eigenständiger Arbeiten im Bereich Translationswissenschaft sind.

#### Zu Frage 3:

Das Curriculum 2007 (Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 33. Stück, Nr. 182, am 27. Juni 2007, im Studienjahr 2006/2007) geht von drei Arbeitssprachen (A-, B- und C-Sprache) aus und sieht 19 Module vor, die jeweils in fünf Modulgruppen zusammengefasst sind. Die Modulgruppe I StEP entspricht teilweise der StEOP aus dem Curriculum 2011 und ist explizit im Sinne des § 66 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 als Orientierungshilfe für Studierende gedacht. Das Qualifikationsprofil und die Studienziele, der Aufbau des Studiums sind im Curriculum detailliert dargestellt. Das Curriculum wurde auf der Website des Zentrums für Translationswissenschaft für Studierende zusätzlich zum Mitteilungsblatt kundgemacht.

**Zu Frage 4:**

Das Curriculum 2011 (Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation „Version 2011“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 25. Stück, Nr. 194, am 28. Juni 2011, im Studienjahr 2010/2011) geht von drei Arbeitssprachen (A-, B- und C-Sprache) aus und sieht 15 Module vor, die jeweils in sechs Pflichtmodulgruppen zusammengefasst sind. Die Pflichtmodulgruppe 1 entspricht der StEOP gemäß § 66 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2011. Die Änderungen im Vergleich zum Curriculum 2007 sind einerseits auf die gesetzlich vorgeschriebene Einführung einer StEOP, andererseits auf eine verstärkte Betonung des Zusammenhangs zwischen Kultur und Kommunikation zurückzuführen. Die geringere Anzahl an Modulen wurde eingeführt, um die Transparenz des Curriculums zu erhöhen und die fachlichen Zusammenhänge zu verdeutlichen. Das Qualifikationsprofil, die Studienziele und der Aufbau des Studiums sind im Curriculum detailliert dargestellt (siehe Beilage). Das Curriculum wurde auf der Website des Zentrums für Translationswissenschaft für Studierende zusätzlich zum Mitteilungsblatt kundgemacht.

**Zu Frage 5:**

Die Anerkennung von Leistungen ist nach Maßgabe der Anerkennungsverordnung möglich. Die Anerkennungsverordnung wurde auf der Website des Zentrums für Translationswissenschaft für Studierende zusätzlich zum Mitteilungsblatt kundgemacht.

**Zu Frage 6:**

Im Curriculum 2007 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Einführung in das Studium, zwei ECTS“ Voraussetzung für die Teilnahme an allen anderen Modulen der StEP mit Ausnahme des Moduls „Grundlagen“ sowie für die Teilnahme an allen Aufbaumodulen mit Ausnahme der Module „Kommunikation und Präsentation“ und „Transkulturelle Kommunikation und Beruf“.

**Zu Frage 7:**

Es ist festzuhalten, dass in den universitären Studien keine strikte Abfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen in bestimmten Semestern vorgeschrieben ist. Im Curriculum 2007 ist die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus dem Modul „Einführung in das Studium, zwei ECTS“ die Voraussetzung für weitere Lehrveranstaltungen (vgl. oben zu Frage 6). Es wurde daher aus didaktischen und curricularen Gründen die Ablegung im ersten Semester dringend empfohlen, damit Studierende das Studium in der Regelstudiendauer abschließen können.

**Zu Frage 8:**

Die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen der Module M1 und M2 („StEOP“) ist die Teilnahmevoraussetzung für alle nachfolgenden Module auf Basis von § 66 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2011. Auch hier gilt, wie zu Frage 7 ausgeführt, dass die Studierenden selbst entscheiden, in welchem Semester sie zu den einzelnen Prüfungen antreten. Es wird aus didaktischen und curricularen Gründen die Ablegung im ersten Semester dringend empfohlen, damit Studierende das Studium in der Regelstudiendauer abschließen können.

**Zu Frage 9:**

§ 9 Abs. 3 des Curriculums 2007, enthält die Bestimmung: „Teilnahmebeschränkungen und Sonderregelungen sind bei der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.“ Die Formulierung „und Sonderregelungen“ wurde durch Fachvertreter/innen des

Zentrums für Translationswissenschaft mit der Intention im Curriculum verankert, dass damit Lehrenden die Möglichkeit eingeräumt wird, didaktisch sinnvolle Teilnahmevoraussetzungen festzulegen, um Plätze in Lehrveranstaltungen mit hohen Anforderungen nicht durch noch nicht entsprechend fortgeschrittene Studierende zu blockieren. Eine solche Regelung darf prinzipiell gemäß § 54 Abs. 7 UG im Curriculum getroffen werden. Die im Entstehungsprozess des Curriculums beteiligten juristischen Mitarbeiter/innen gingen bei der Formulierung allerdings davon aus, dass es sich dabei um eine Vorgehensweise im Sinne des § 54 Abs. 8 UG zur Festlegung der Zahl der Teilnehmer/innen in Parallelveranstaltungen handelte. Die Bestimmung wurde keiner Diskussion im Genehmigungsprozess des Curriculums unterzogen, da alle Beteiligten auf Grund ihrer jeweiligen Vorstellung vom Bedeutungsgehalt davon ausgingen, dass die Regelung in Ordnung sei.

Die von den Fachvertreter/innen bei der Erstellung des Curriculums intendierte Vorgehensweise wurde seitens der Studienprogrammleitung nach Inkrafttreten des Curriculums angewendet, auch an die Lehrenden weitergegeben und weder von den Studierenden noch von der Studienrichtungsververtretung, die auch an der Erstellung des Curriculums beteiligt war, beeinsprucht. Eine Beschwerde der genannten Studierenden zog in Zweifel, dass der Wortlaut der Bestimmung den Ansprüchen des § 54 Abs. 7 UG gerecht würde. Zu diesem Zeitpunkt erlangten die gesamtuniversitären Funktionsträger/innen Kenntnis von der Vorgehensweise und der damit zusammenhängenden Rechtsfrage. Die Auslegungspraxis und der juristische Gehalt der Bestimmung wurden in Folge durch das fachzuständige Vizerektorat im Einvernehmen mit der Studienpräses und der Curricular Kommission der Universität Wien überprüft.

Der Studienprogrammleitung wurde als Prüfungsergebnis mitgeteilt, dass die Formulierung im Curriculum möglicherweise zu unbestimmt und die bis dahin praktizierte Auslegung der curricularen Bestimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des § 54 Abs. 7 UG nur schwer in Einklang zu bringen ist. Es wurde daher im Sinne der Rechtssicherheit entschieden, die Vorgehensweise zu ändern. Die Studienprogrammleitung hat daraufhin zum nächstmöglichen Zeitpunkt, dem Beginn des Sommersemesters 2013, eine entsprechende Instruktion an alle Lehrenden ausgegeben, wonach nur die im Curriculum verankerten Voraussetzungen – siehe Frage 1 – für die Teilnahme eingefordert werden dürfen. Es ist daher nicht korrekt, dass nur die betroffenen Studierenden nach dieser Neuregelung behandelt werden. Die Regelungen gelten für alle Studierenden des Curriculums 2007.

#### Zu Fragen 10 bis 12:

Die zu Frage 9 der Anfrage ausgeführte Vorgehensweise dokumentiert, dass die erforderlichen Schritte zur Änderung der Vorgehensweise unmittelbar nach Bekanntwerden eingeleitet wurden und die Vorgehensweise im Sinne aller Studierenden des Curriculums 2007 umgesetzt wird.

#### Zu Frage 13:

1.028 Studierende sind im Sommersemester zur Fortsetzung im Curriculum 2007 gemeldet.

#### Zu Frage 14:

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine derartige Praxis. Die mit 30. November 2014 festgelegte Frist für das Auslaufen des Curriculums gilt. Studierende können sich freiwillig den Bestimmungen des Curriculums 2011 unterstellen. Sie werden nach Ablauf der Frist automatisch den neuen Studienvorschriften unterstellt.

Zu Fragen 15 bis 19:

Die Vorgehensweise des Zentrums im Fall der Anwendung von Teilnahmevoraussetzungen ist in der Stellungnahme zu Frage 9 beschrieben. Offensichtlich lag gegenständlich eine Diskrepanz zwischen guter Absicht aus didaktischer Perspektive und formaljuristischer Umsetzung vor. Das Missverständnis über die Bedeutung der Wortfolge und ihre Konsequenzen reichte über die Curricularentwicklung in die tatsächliche Umsetzung des Curriculums hinein und wurde als sinnvolle Praxis von den Studierenden und Lehrenden angesehen. Wäre den Entwickler/innen des Curriculums 2007 bekannt gewesen, dass sich die gesetzte Wortfolge aus formaljuristischer Sicht wegen mangelnder Bestimmtheit als problematisch erweisen würde, so wären umfänglichere Regelungen im Sinne des § 54 Abs. 7 UG erlassen worden, um die vom Zentrum gewählte Vorgehensweise abzusichern, die überwiegend didaktische Gründe hatte und letztlich im Sinne der Studierenden liegt.

In diesem Sinne zeigt auch das Curriculum 2011 sehr deutlich die Fortschritte, die hinsichtlich Klarheit und Transparenz bei der Gestaltung der Curricula der Universität Wien für die 49 Studienprogrammleitungen, 9.400 Lehrenden und 91.000 Studierenden erzielt wurden. Die Universität Wien hat den Einzelfall dennoch zum Anlass genommen, um die Kommunikation zwischen den Curricularentwickler/innen und den administrativen Einheiten zu verbessern.

Die Bereiche „Klarheit, Verständlichkeit, Determiniertheit und Transparenz“ werden bei den nächsten Besprechungen mit den zuständigen Vertreter/innen – nicht nur der Universität Wien – wiederum erörtert werden.

Der Bundesminister:



Beilage



# Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011)

Stand: Oktober 2011

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 28.06.2011, 25. Stück, Nummer 195

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

## § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation an der Universität Wien ist die Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind. Transkulturelle Kommunikation ist gekennzeichnet durch professionellen Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt in allen Bereichen der Gesellschaft.

AbsolventInnen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation sind praxisorientierte Fachleute im Bereich der ein- und mehrsprachigen Kommunikation. Sie sind mit der wissenschaftlichen Analyse der aktuellen Dimension von Kommunikationsprozessen über Kulturgrenzen hinweg vertraut und verfügen damit unter anderem über eine solide Basis für eine fortführende translationswissenschaftliche Ausbildung.

Die AbsolventInnen beherrschen die Grundlagen des kultur- und translationswissenschaftlichen Arbeitens und verfügen über ein sehr hohes Maß an Sprach- und Kulturkompetenz sowie intralingualer und kontrastiver Textkompetenz in ihren Arbeitssprachen und darauf aufbauend über translatorische Basiskompetenz. Dabei kommt ihren fachsprachlichen Kommunikationskompetenzen besondere Bedeutung zu. Sie können metafachliche Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Medienkompetenz und Managementfähigkeiten im transkulturellen Kontext anwenden.

(2) Nach Abschluss des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation können die AbsolventInnen Inhalte für verschiedene Kommunikationssituationen und Zielgruppen in ihren Arbeitssprachen und für unterschiedliche Kulturen verständlich machen. Sie sind sich der Vielschichtigkeit des Kulturbegriffs bewusst und gestalten daher Kommunikationsprozesse differenziert und professionell. Sie haben die Fähigkeit, in transkulturellen Situationen Kommunikationsziele zu definieren sowie Kommunikationsstrategien zu entwerfen und umzusetzen. Die AbsolventInnen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation sind in der Lage, sich rasch in unterschiedliche und sich dynamisch entwickelnde Berufsfelder in Bereichen wie Industrie, Wirtschaft, Tourismus, Politik, Medien und Kultur einzuarbeiten.

## § 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

## § 3 Sprachen

(1) Folgende Sprachen werden angeboten: Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.

(2) Während ihres Studiums arbeiten die Studierenden in drei Arbeitssprachen – A-Sprache, B-Sprache, C-Sprache. Als A-Sprache gilt eine Erst- bzw. Bildungssprache, wobei Deutsch entweder als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen ist.

Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011) – Stand: Oktober 2011  
 Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

Eine Erstsprache ist eine Sprache, die im Rahmen des kindlichen Spracherwerbs in natürlicher Umgebung erworben wurde.

Eine Bildungssprache ist eine Sprache, in der während der (schulischen) Bildung oder Ausbildung ein Großteil der Inhalte vermittelt und verarbeitet wurde.

Verfügen Studierende über mehr als eine Erst- bzw. Bildungssprache, obliegt die Entscheidung, welche der Sprachen sie als A-Sprache wählen, den Studierenden – sofern die betreffenden Sprachen für das Studium angeboten werden.

(3) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, können das Studium betreiben, sofern eine ihrer Erst- bzw. Bildungssprachen im Rahmen des Studienprogramms angeboten wird. Sie haben jedenfalls Deutsch als B-Sprache zu wählen.

(4) Als Einstiegsniveau in den für das Studium gewählten B- und C-Sprachen wird Mittelstufenniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) empfohlen.

## § 4 Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzungen zum Studium gelten nur die gesetzlich vorgesehenen. Diese sind dem Universitätsgesetz (UG) 2002 und der Universitätsgesetzberechtungsverordnung (UBVO) zu entnehmen.

## § 5 Akademischer Grad

AbsolventInnen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 6 Aufbau – Module mit ECTS-Punkte-Zuweisung

( SSt.: Semesterwochenstunden; ECTS: ECTS-Punkte)

### (1) Modulübersicht (Bezeichnung – ECTS)

<b>Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase</b>	<b>20</b>
Pflichtmodul Transkulturalität	10
Pflichtmodul Mehrsprachigkeit	10
<b>Pflichtmodulgruppe Kultur und Kommunikation</b>	<b>53</b>
Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis	11
Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache	14
Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache	14
Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Vertiefung	14
<b>Pflichtmodulgruppe Grundlagen der Textwissenschaft und Diskursanalyse – Fachkommunikation und Wissenstransfer</b>	<b>53</b>
Pflichtmodul Text und Diskurs – Basis	23
Pflichtmodul Text und Diskurs – Vertiefung	16
Pflichtmodul Fachkommunikation und Wissenstransfer	14
<b>Pflichtmodulgruppe Translatorische Basiskompetenz</b>	<b>24</b>
Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 1	13
Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 2	11
<b>Pflichtmodulgruppe Transkulturelle Kommunikation und ihre Berufsfelder</b>	<b>20</b>
Pflichtmodul Einführung in die Translationswissenschaft	5
Pflichtmodul Berufsfelder und weiterführende Spezialisierungen	10
Pflichtmodul Meta-Skills	5
<b>Pflichtmodulgruppe Wissenschaftliche Vertiefung</b>	<b>10</b>
Pflichtmodul Bachelorarbeit	10

Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011) – Stand: Oktober 2011  
 Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

## (2) Modulstruktur (Typ und Beschreibung – SSt – ECTS)

### **Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) 20**

<b>[M1] Pflichtmodul Transkulturalität</b>		<b>10</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u> keine			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden verfügen über kultur- und kommunikationswissenschaftliches Grundlagenwissen und einen Überblick über wichtige Formen der transkulturellen Kommunikation. Sie verstehen die methodologischen Zusammenhänge zwischen Kultur, Kommunikation und Translation exemplarisch in Anwendung auf die Translation.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> schriftliche Modulprüfung (10 ECTS-Punkte)			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Transkulturelle Kommunikation: Theorie und Praxis	2	(2)
VO	Kultur und Kommunikation 1: B-Sprache	2	(2)
VOX	Kommunikation und Translation	2	(6)

<b>[M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</b>		<b>10</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u> keine			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden können grundlegende Strukturen und Regularitäten ihrer Arbeitssprachen analysieren sowie terminologisch korrekt benennen und verfügen somit über Sprachbewusstsein. Sie besitzen außerdem differenziertes lexikalisches Wissen und verfügen über Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der mehrsprachigen Kommunikation sowie der dafür relevanten linguistischen Grundlagen.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> schriftliche Modulprüfung (10 ECTS-Punkte)			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Mehrsprachigkeit	1	(1)
VO	Vertiefende Sprachkompetenz: A-Sprache	3	(3)
VO	Vertiefende Sprachkompetenz: B-Sprache	3	(3)
VO	Vertiefende Sprachkompetenz: C-Sprache	3	(3)

Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium.

Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011) – Stand: Oktober 2011  
 Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

**Pflichtmodulgruppe Kultur und Kommunikation** 53

<b>[M3] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis</b>		<b>11</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul>			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden erschließen sich das ausdifferenzierte Feld sprachlicher und anderer semiotischer Vermittlungshandlungen über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg. Dazu setzen sie ihre Kenntnisse der kulturgeschichtlichen Besonderheiten der beteiligten Sprachräume gezielt ein.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Lingua-franca Communication and Global English	2	2
VO	Transkulturelle Kommunikation: Probleme und Lösungsansätze	2	2
VO	Kultur und Kommunikation 1: C-Sprache	2	2
VO	Kultur und Kommunikation 2: A-Sprache	2	3
VO	Recht und Wirtschaft im kommunikativen Kontext	2	2

<b>[M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache</b>		<b>14</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul>			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden können komplexe Strukturen und Regularitäten ihrer B-Sprache analysieren sowie terminologisch korrekt benennen und verfügen somit über differenziertes Sprachbewusstsein. Sie können sowohl gesprochene als auch geschriebene Texte umfassend verstehen und haben die Sicherheit, sich mündlich und schriftlich korrekt und situationsadäquat auszudrücken.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
UE	Grammatik im Kontext: B-Sprache	2	4
UE	Hörkompetenz und Textproduktion: B-Sprache	2	4
UE	Mündliche Kommunikation: B-Sprache	1	2
UE	Lesekompetenz und Textproduktion: B-Sprache	2	4

<b>[M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache</b>		<b>14</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul>			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden können komplexe Strukturen und Regularitäten ihrer C-Sprache analysieren sowie terminologisch korrekt benennen und verfügen somit über differenziertes Sprachbewusstsein. Sie können sowohl gesprochene als auch geschriebene Texte umfassend verstehen und haben die Sicherheit, sich mündlich und schriftlich korrekt und situationsadäquat auszudrücken.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
UE	Grammatik im Kontext: C-Sprache	2	4
UE	Hörkompetenz und Textproduktion: C-Sprache	2	4
UE	Mündliche Kommunikation: C-Sprache	1	2
UE	Lesekompetenz und Textproduktion: C-Sprache	2	4

Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011) – Stand: Oktober 2011  
 Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

<b>[M6] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Vertiefung</b>		<b>14</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul>			
<u>Modulziele:</u> Auf der Grundlage der theoretischen, methodologischen und empirischen Kenntnisse sowie im Bewusstsein der kulturellen Prägung des eigenen Kommunikationsverhaltens verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, Informationen kultursensitiv auszuwählen, zu verarbeiten und zu vermitteln und somit Kommunikationsziele adäquat zu erreichen.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Kultur und Kommunikation 2: B-Sprache	2	3
VO	Kultur und Kommunikation 2: C-Sprache	2	3
PS	Kultur und Kommunikation: B-Sprache	2	4
PS	Kultur und Kommunikation: C-Sprache	2	4

<b>Pflichtmodulgruppe Grundlagen der Textwissenschaft und Diskursanalyse – Fachkommunikation und Wissenstransfer</b>	<b>53</b>
--	-----------

<b>[M7] Pflichtmodul Text und Diskurs – Basis</b>		<b>23</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul>			
<u>Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache</li> <li>• [M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache</li> </ul>			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden können Texte und Diskurse in ihren gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen kritisch betrachten und in ihren Strukturen und Strategien analysieren. Sie besitzen damit Text- und Diskursbewusstsein, das sie für auftragsbezogene mündliche und schriftliche Textproduktion in ihrer A-Sprache einsetzen. Sie sind in der Lage, Texte und Diskurse in Hinblick auf ihre Wirkung wissenschaftlich zu beschreiben, und reflektieren ihre Rolle beim Verstehen und Produzieren von Texten.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Einführung in Textwissenschaft und Diskursanalyse	2	4
VOUE	Textsorten, Textqualität, Textwirkung: A-Sprache	2	3
VOUE	Textsorten, Textqualität, Textwirkung: B-Sprache	2	3
VOUE	Textsorten, Textqualität, Textwirkung: C-Sprache	2	3
UE	Textkompetenz: A-Sprache	2	4
SE	Text und Diskurs	2	6

Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011) – Stand: Oktober 2011  
 Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

<b>[M8] Pflichtmodul Text und Diskurs – Vertiefung</b>		<b>16</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul>			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden wenden ihr Text- und Diskursbewusstsein für auftragsbezogene mündliche und schriftliche Textproduktion auch in ihren B- und C-Sprachen an. Sie reflektieren und argumentieren ihre textuellen und diskursiven Entscheidungen.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
UE	Textkompetenz schriftlich: B-Sprache	2	4
UE	Textkompetenz schriftlich: C-Sprache	2	4
UE	Textkompetenz mündlich: B-Sprache	2	4
UE	Textkompetenz mündlich: C-Sprache	2	4
<b>[M9] Pflichtmodul Fachkommunikation und Wissenstransfer</b>		<b>14</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul>			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse in folgenden Arbeitsbereichen: Theorie und Praxis der fachsprachlichen Kommunikation und der Terminologearbeit, Grundlagen translatorisch relevanter Sprachtechnologien, Methoden des Managements und Transfers von Information bzw. Wissen sowie Unternehmenskommunikation und andere relevante Bereiche.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Terminologie und Hilfsmittelkunde	2	2
VO	Sprachtechnologien, Informations- und Wissensmanagement	2	2
VO	Transkulturelle Kommunikation: Unternehmenskommunikation, Marketingkommunikation	2	2
VO	Einführung in die Fachkommunikation	2	2
VO	Fachkommunikation und Wissenstransfer: A-Sprache	2	2
VO	Fachkommunikation und Wissenstransfer: B-Sprache	2	2
VO	Fachkommunikation und Wissenstransfer: C-Sprache	2	2

Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011) – Stand: Oktober 2011  
 Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

**Pflichtmodulgruppe Translatorische Basiskompetenz** 24

<b>[M10] Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 1</b>		<b>13</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul>			
<u>Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache</li> <li>• [M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache</li> </ul>			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden verfügen auf der Basis von anwendungsbezogenen Theorien über grundlegende Kompetenzen für intra- und transkulturelles Texten in ihren Arbeitssprachen. Diese umfassen vor allem Auftragsanalyse und Auftragsformulierung, translationsrelevante Textanalyse, Transferstrategien sowie Argumentationskompetenzen. Sie sind sich der ethischen Spannungsfelder in der transkulturellen Kommunikation und ihrer Verantwortung darin bewusst.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Translatorische Methodik	2	2
VO	Diversität und Ethik in der Transkulturellen Kommunikation	2	3
UE	Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, besuchen die UE Translatorische Basiskompetenz: A-Sprache; Studierende, deren A-Sprache Deutsch ist, besuchen die UE Translatorische Basiskompetenz: B-Sprache.	2	4
UE	Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache	2	4

<b>[M11] Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 2</b>		<b>11</b>	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> <li>• [M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache</li> <li>• [M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache</li> </ul>			
<u>Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M10] Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 1</li> </ul>			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden setzen ihr Wissen über die Arbeitsschritte professioneller transkultureller Kommunikation, ihr Text- und Diskurswissen und ihr Kulturwissen in ihren Arbeitssprachen für intra- und transkulturelles Texten um und wenden es auf das gruppen- und auftragspezifische Texten in ihren Arbeitssprachen an.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Kombinierte Modulprüfung			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• UE Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache (4 ECTS)</li> <li>• UE Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache (4 ECTS)</li> <li>• schriftliche Prüfung (3 ECTS)</li> </ul>			
<u>Modulstruktur:</u>			
UE	Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, besuchen die UE Translatorische Basiskompetenz: A-Sprache; Studierende, deren A-Sprache Deutsch ist, besuchen die UE Translatorische Basiskompetenz: B-Sprache.	2	4
UE	Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache	2	4

Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011) – Stand: Oktober 2011  
 Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

Pflichtmodulsgruppe Transkulturelle Kommunikation und ihre Berufsfelder		20	
<p><b>[M12] Pflichtmodul Einführung in die Translationswissenschaft</b></p> <p><u>Teilnahmevoraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul> <p><u>Modulziele:</u> Die Studierenden verfügen über theoretische und empirische Kenntnisse im Fachgebiet Translationswissenschaft, sodass sie über einen Überblick über die Translation sowie ihre Voraussetzungen, Bedingungen und Anforderungen verfügen. Sie besitzen die Fähigkeit, unterschiedliche wissenschaftliche Zugänge zu translatorischen Fragestellungen zu erkennen, translatorische Modelle zu nutzen und den Zusammenhang von Diskurs, Text, Kultur(en), Translationsauftrag, translatorischem Handeln und translatorischer Kompetenz zu erfassen.</p> <p><u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester</p> <p><u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen</p>		5	
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Einführung in die Translationswissenschaft	2	2
VO	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	1	2
VO	Translationswissenschaftliche Ringvorlesung	1	1
<p><b>[M13] Pflichtmodul Berufsfelder und weiterführende Spezialisierungen</b></p> <p><u>Teilnahmevoraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul> <p><u>Modulziele:</u> Die Studierenden haben fundierten Einblick in unterschiedliche Berufsfelder der transkulturellen Kommunikation, insbesondere translatorische Berufe und Tätigkeiten. Neben der berufspraktischen Komponente spielt dabei die persönliche Orientierung der Studierenden für einschlägige Masterstudien eine zentrale Rolle.</p> <p><u>Vorgesehene Dauer:</u> 2 Semester</p> <p><u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen</p>		10	
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Berufsfelder der Transkulturellen Kommunikation	2	2
VO	Einführung ins Dolmetschen	2	2
VO	Einführung ins Übersetzen	2	2
UE	Einführung ins Übersetzen und Dolmetschen	2	4
<p><b>[M14] Pflichtmodul Meta-Skills</b></p> <p><u>Teilnahmevoraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> </ul> <p><u>Modulziele:</u> Die Studierenden sind mit Projektmanagement, Präsentationstechnik und Medieneinsatz vertraut und können Informationen mithilfe verschiedener Technologien aufbereiten. Mit dem Erwerb dieses fachspezifischen Know-hows sind sie für Meta-Skills sensibilisiert, die es ihnen ermöglichen, durch professionelles Auftreten ihre Kompetenzen selbstbewusst zu vertreten.</p> <p><u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester</p> <p><u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen</p>		5	
<u>Modulstruktur:</u>			
VO	Präsentationstechniken	1	1
VO	Informationsdesign; Medienkompetenz Grafik und DTP	2	2
VO	Projektmanagement	2	2

Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011) – Stand: Oktober 2011  
 Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

Pflichtmodulgruppe Wissenschaftliche Vertiefung		10	
<b>[M15] Pflichtmodul Bachelorarbeit</b>		10	
<u>Teilnahmevoraussetzungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• [M1] Pflichtmodul Transkulturalität</li> <li>• [M2] Pflichtmodul Mehrsprachigkeit</li> <li>• [M7] Pflichtmodul Text und Diskurs – Basis</li> <li>• [M12] Pflichtmodul Einführung in die Translationswissenschaft</li> </ul>			
<u>Modulziele:</u> Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, eine ausgewählte Fragestellung aus dem Feld der transkulturellen Kommunikation in einer praxisrelevanten Konstellation – nach Möglichkeit unter Einbeziehung der jeweiligen Arbeitssprachen – selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.			
<u>Vorgesehene Dauer:</u> 1 Semester			
<u>Leistungsnachweis:</u> Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
<u>Modulstruktur:</u>			
SE	Transkulturelle Kommunikation	2	10

## § 7 Mobilität im Bachelorstudium

(1) Die Absolvierung eines Auslandssemesters wird empfohlen.

(2) Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

## § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die in § 6 zur Anwendung gebrachte Lehrveranstaltungstypologie umfasst folgende Typen:

**Vorlesung (VO), nicht-prüfungsimmanent:** Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

**Interaktive Vorlesung (VOX), nicht-prüfungsimmanent:** Interaktive Vorlesungen dienen der vertiefenden Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen, wobei der interaktiven Vermittlung besondere Bedeutung zukommt.

**Vorlesung mit Übungscharakter (VOUE), prüfungsimmanent:** Vorlesungen mit Übungscharakter dienen der Darstellung und Erarbeitung fachspezifischer Fragestellungen unter aktiver Einbindung der Studierenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher Teilleistungen.

**Übung (UE), prüfungsimmanent:** Übungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der im Rahmen von Vorlesungen vermittelten Inhalte und der wissenschaftlich und theoretisch fundierten Aneignung praxisorientierter Fertigkeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher Teilleistungen.

**Proseminar (PS), prüfungsimmanent:** Proseminare führen in die Methodologie des wissenschaftlichen Arbeitens und die Fachliteratur ein. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge.

**Seminar (SE), prüfungsimmanent:** Seminare dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit fachspezifischen Themenstellungen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge.

## § 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen des Seminars „Transkulturelle Kommunikation“ im Modul „[M15] Bachelorarbeit“ abzufassen ist.

## § 10 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen: Die Zahl der TeilnehmerInnen wird grundsätzlich für Interaktive Vorlesungen auf 150, für Vorlesungen mit Übungscharakter auf 60, für Übungen, Proseminare und Seminare auf 30 festgelegt.

(2) Die Aufnahme der Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl erfolgt nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die LehrveranstaltungsleiterInnen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

## § 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die/der LeiterIn einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekanntzugeben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

## § 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

## § 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2007, 33. Stück, Nummer 182, 1. Änderung Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30.06.2008, 39. Stück, Nummer 335 unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der/des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(4) Das zuständige studienrechtliche Organ ist berechtigt, Anerkennungsregelungen für Prüfungen festzulegen.

Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2011) – Stand: Oktober 2011  
 Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

### Anhang: Empfohlener Studienverlauf

1	[M1] Transkulturalität	[M2] Mehrsprachigkeit	[M3] Kultur und Kommunikation – Basis		
2	[M4] Sprache und Kommunikation: B-Sprache	[M5] Sprache und Kommunikation: C-Sprache	[M6] Kultur und Kommunikation – Vertiefung	[M12] Einführung in die Translationswissenschaft	[M14] Meta-Skills
3				[M7] Text und Diskurs – Basis	
4	[M10] Translatorische Basiskompetenz 1	[M9] Fachkommunikation und Wissenstransfer	[M8] Text und Diskurs – Vertiefung	[M13] Berufsfelder und weiterführende Spezialisierungen	
5					
6	[M11] Translatorische Basiskompetenz 2	[M15] Bachelorarbeit			

Dieser empfohlene Studienverlauf soll als grobe Vorlage zur Planung des Studiums dienen. Wenn das Absolvieren aller Lehrveranstaltungen eines Moduls genau im vorgesehenen Semester nicht möglich ist, wird das vorübergehende Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus späteren Semestern empfohlen, sofern bei diesen keine Teilnahmevoraussetzungen zwingend vorgeschrieben sind.

Der Antritt zu Prüfungen aus dem Modul „[M3] Kultur und Kommunikation – Basis“ ist erst nach dem erfolgreichen Absolvieren der Module „[M1] Transkulturalität“ und „[M2] Mehrsprachigkeit“ möglich.